

Erlass Kompetenzregelung für die Bewilligung und Kontrolle von Beförderungsanlagen der politischen Gemeinde Höri

Beschluss	12. September 2023
Inkrafttreten	1. Oktober 2023

Gesetzliche Bestimmungen

Gemäss § 309 lit. d Planungs- und Baugesetz (PBG) ist für Anlagen, Ausstattungen und Ausrüstungen eine baurechtliche Bewilligung zu erteilen. In § 296 PBG sowie §§ 31 ff. Besondere Bauverordnung I (BBV I) ist festgehalten, dass für Beförderungsanlagen auch eine maschinentechnische Beurteilung und eine periodische Überprüfung erforderlich sind. Für den Neubau, den Umbau, die Erneuerung sowie die Kontrolle von Aufzugsanlagen sind europäische Normen und die Aufzugsverordnung des Bundes massgebend.

Kompetenzübertragung

Die Goetschi Ingenieurbüro AG, 8107 Buchs, kontrolliert im Sinne gesetzlicher Bestimmungen die Eingaben für die Bewilligung von Aufzugs- und Beförderungsanlagen im Gebiet der Gemeinde Höri. Die periodischen Kontrollen dieser Anlagen, inkl. feuerpolizeilicher Prüfung der Brandfallsteuerungen der Beförderungsanlagen, werden ebenfalls durch besagtes Büro organisiert und durchgeführt.

Die Bewilligungsanträge und die formellen Prüfberichte werden heute durch die Goetschi Ingenieurbüro AG bearbeitet, an die Gemeinde Höri weitergeleitet und abschliessend durch den Gemeinderat bewilligt. Aus fachtechnischen Gründen ist es jedoch der Gemeinde Höri bzw. dem Gemeinderat nicht möglich, konkret Stellung zu den Anträgen und Berichten des Prüfenieurs zu nehmen. Weil es sich um rein technisch bedingte Auflagen handelt, kann aus rationellen Gründen im Regelfall von einer Behandlung durch die Baubehörde abgesehen werden.

Im Sinne des Planungs- und Baugesetzes sind schriftliche Verfügungen und Mitteilungen an Gesuchsteller und Anlagebesitzer zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Gestützt auf § 10 a. lit. b des Verwaltungsrechtspflegegesetzes kann auf Begründung und Rechtsmittelbelehrung verzichtet werden, sofern den Verfahrensbeteiligten angezeigt wird, dass sie innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich eine Begründung der zuständigen Behörde verlangen können. Die Rechtsmittelfrist beginnt erst mit der Zustellung des begründeten Entscheides zu laufen.

Die Goetschi Ingenieurbüro AG ist bereits von mehreren Städten und Gemeinden mit der vorinstanzlichen Kompetenz für diese Aufsichtstätigkeit beauftragt worden. Der Schriftenverkehr erfolgt jeweils auf Gemeindepapier. Die in Rechnungsstellung erfolgt direkt durch die Gemeindeverwaltung Höri. Quartalsweise werden die Kosten für die Prüfungen und Kontrollen vom Prüfenieur der Gemeinde verrechnet.

Verwaltungsgebühren

Die Gebühren über die baurechtlichen Entscheide bezüglich Aufzugs- und Beförderungsanlagen richten sich nach den geltenden Bestimmungen der Verordnung über die Gebühren der Behörden. Zusammen mit dem neuen Verfahrensablauf sollen auch die diesbezüglichen Gebührenveranlagungen verbindlich geregelt werden.

Nebst den im Zusammenhang mit einer Anlage anfallenden Prüfkosten gemäss den Richtlinien des Hochbauamtes des Kantons Zürich, Abt. Gebäudetechnik, entstehen für die Aufsichtsverwaltung Aufwendungen durch Gemeinde und Kontrollingenieur. Dafür sind Verwaltungsgebühren zu erheben, welche gewichtet nach effektivem Aufwand mit folgendem Schlüssel pauschal aufzuteilen sind: 64 % der Verwaltungsgebühr zugunsten des Kontrollingenieurs und 36 % zugunsten der Gemeinde.

Beschluss des Gemeinderats Nr. 172 vom 12. September 2023

1. Der Goetschi Ingenieurbüro AG, Buchs, wird unter nachfolgenden Bedingungen die Vollmacht erteilt, im Auftrag der Gemeinde Höri baurechtliche Entscheide und amtliche Kontrollen von Aufzugs- und Beförderungsanlagen, die periodischen Kontrollen und die feuerpolizeiliche Prüfung der Brandfallsteuerungen der Beförderungsanlagen zu organisieren und durchzuführen sowie, unter Anwendung der gesetzlichen Vorschriften, in eigener Kompetenz erstinstanzlich zu behandeln.
 - Mit Bezug auf das Rechtsmittelverfahren ist bei sämtlichen baurechtlichen Entscheiden sowie bei Verfügungen betreffend Mängelbehebung folgende Anmerkung anzubringen:
"Gegen diese Verfügung kann kein Rechtsmittel ergriffen werden. Wird ein rekursfähiger Entscheid erwünscht, ist dieser innert 10 Tagen nach Erhalt der Verfügung bei der Gemeinde Höri, Wehntalerstrasse 46, 8181 Höri, schriftlich einzuverlangen."
 - Von dieser Kompetenzübertragung ausgeschlossen sind formelle Gesuchsverweigerungen und Verfügungen, welche in erheblichem Widerspruch zu den Begehren der Gesuchsteller bzw. Anlagebetreiber stehen.

2. Die Verwaltungsgebühren setzen sich wie folgt zusammen:

Baurechtliche Bewilligung inkl. Betriebsfreigabe:

- Grundgebühr je Anlage	Fr. 200.00
- jede zusätzliche Anlage bei gleicher Bewilligung	Fr. 50.00
- Maximalgebühr	Fr. 500.00

Periodische Kontrolle

- je Periodische Kontrolle	Fr. 100.00
----------------------------	------------

Nachkontrollen:

- erste Nachkontrolle	Fr. 0.00
- zweite Nachkontrolle	Fr. 100.00
- ab dritter Nachkontrolle	Fr. 200.00

Die erhobenen Verwaltungsgebühren werden gewichtet nach dem effektiven Verwaltungsaufwand mitfolgendem Schlüssel pauschal aufgeteilt:

- zugunsten Prüfenieur	64 % der Verwaltungsgebühr
- zugunsten Gemeinde	36 % der Verwaltungsgebühr

Die Prüfkosten gemäss den Richtlinien des Hochbauamtes des Kantons Zürich, Abt. Gebäudetechnik kommen vollumfänglich dem Prüfenieur zugute.

Gemeinderat Höri

Der Gemeindepräsident: Roger Götz

Die Verwaltungsleiterin a.i.: Heidi Beugger